



Gemeinde Nottuln

August 2024

Flächennutzungsplan

80. Änderung

Begründung

Inhalt

I. Begründung	3
1. Änderungsanlass und Geltungsbereich	3
2. Planungsanlass und Planungsziel	3
3. Derzeitige Situation	4
4. Planungsrechtliche Vorgaben	4
5. Änderungspunkte	7
6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange	7
a. Eingriffsreglung	7
b. Biotop- und Artenschutz	7
c. Natura 2000	9
d. Erschließung	9
e. Ver- und Entsorgung	9
f. Immissionsschutz	9
g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10
h. Wasserwirtschaftliche Belange	10
i. Forstliche Belange	10
j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
k. Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	11
7. Umweltbericht	12
a. Einleitung	12
b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	14
c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21
d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	21
e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	22
g. Zusätzliche Angaben	22
h. Zusammenfassung	23
8. Literaturverzeichnis	25

9. Verfahrensvermerke 25

I. Begründung

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Der ca. 0,42 ha große Änderungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Nottuln, rund 150 m südlich der Umgehungsstraße (B525). Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die „Havixbecker Straße“ im Osten,
- eine bestehende Wohnbebauung mit Eingrünung (Erdwall) im Süden,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen und Norden

Mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 6 BauGB bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 80. Änderung erfahren hat, neu bekannt gemacht wird.

Grundlage der Neubekanntmachung ist eine digital neu gezeichnete Plandarstellung (siehe Pkt. 9).

2. Planungsanlass und Planungsziel

In der Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld wurde festgestellt, dass die 1999 errichtete Lehrrettungswache in der Gemeinde Nottuln in der Luise-Meitner-Straße nicht mehr den aktuellen Anforderungen genügt. Wesentliches Kriterium für die Auswahl des neuen Standortes ist insbesondere eine gute Verkehrsanbindung unter Berücksichtigung der Ortsumgehung Nottulns, um alle Ortsteile und auch die Gemeinden im übrigen Nordkreis gut erreichen zu können. Auf Basis der Prüfung verschiedener Standortalternativen wurde als neuer Standort die unmittelbar am Ortsrand liegende, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich der „Havixbecker Straße“ vorgesehen. Dieser Standort eignet sich aufgrund seiner Größe und Verfügbarkeit sowie seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz für die Ansiedlung der neuen Rettungswache.

Ziel der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes – und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ – ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Rettungswache in Nottuln zu schaffen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird die Fläche überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Umsetzung des o.g.

Planungszieles ist daher Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ erforderlich.

3. Derzeitige Situation

Der ca. 0,42 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Nottuln. Er umfasst eine Fläche, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerfläche) unterliegt. In südlicher Richtung schließt unmittelbar ein bepflanzter Erdwall an, während in westlicher und nördlicher Richtung Ackerflächen liegen. Östlich verläuft die Havixbecker Straße mit begleitendem Fuß- und Radweg. Östlich der Havixbecker Straße schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine von Gehölzen gesäumte Grünlandfläche an.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

Regionalplan

Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Das Plangebiet befindet sich nach den Darstellungen des geltenden Regionalplan Münsterland im Übergangsbereich der Darstellung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und Freiraum. Unter Berücksichtigung der zeichnerischen Unschärfe des Regionalplans ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

Unabhängig davon können gem. Ziel 2-3 LEP NRW ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden, wenn z. B. die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erfordert.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Stever“. Der Änderungsbereich und sein nahes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Die

nächstgelegenen Risikogewässer sind die Stever in einer Entfernung von ca. 1.500 m und der Nonnenbach in einer Entfernung von rund 700 m.

Entlang dieser Gewässer liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen (HQhäufig, HQ100, HQextrem) überflutet werden. Im Falle eines HQhäufig-Regenereignisses werden durch den Nonnenbach maßgeblich land- und forstwirtschaftliche Flächen außerhalb Nottulns überschwemmt. Im Falle von HQ100- und HQextrem- Regenereignissen sind auch Teile der Ortslage Nottuln von Hochwasser des Nonnenbachs betroffen. Zum Änderungsbereich besteht ein Abstand von mindestens 700 m zu den gefährdeten Bereichen.

Bei einem HQhäufig kommt es durch die Stever zu Ausuferungen mit Überflutungen von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei einem HQ100 und HQextrem kommt es bei noch größeren Ausuferungen zusätzlich zu Überflutungen einzelner Hoflagen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang des Nonnenbachs in einer Entfernung von ca. 700 m sowie entlang der Stever in einer Entfernung von ca. 2.000 m zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch hochwasserminimierende Maßnahmen wie eine dezentrale Regenrückhaltung auf Dachflächen sowie die gedrosselte Einleitung in den angrenzenden Vorfluter entsprochen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Südlich des Änderungsbereiches wird ein jüngst im Zuge der Entwicklung des angrenzenden Wohngebietes angehäufter und mit Sträuchern bepflanzter Erdwall als „Grünfläche“ dargestellt. Für die Entwicklung des neuen Standortes der Rettungswache ist eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Künftig soll die Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/Rettungswache“ dargestellt werden. Die 80. Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge-Süd. Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge – Stevertal“ (Nr. 2.2.01). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Mit Rechtskraft des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend an seinen Außengrenzen zurück.

5. Änderungspunkte

• Änderungspunkt 1

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Rettungswache“

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes nach einem neuen Standort für den Bau einer Rettungswache, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzungen die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich der „Havixbecker Straße“ von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr/Rettungswache“ erforderlich.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden verschiedene Standorte für den Bau einer neuen Rettungswache geprüft. Neben dem vorliegenden Standort waren dies ein Standort im Einmündungsbereich der Umgehungsstraße und der „alten“ B 525 (Coesfelder Straße), ein Standort im Bereich der Schappdettener Straße und ein Standort im Bereich der Lise-Meitner-Straße. Für den neuen Standort der Rettungswache ist neben der Verfügbarkeit eines ausreichend großen Grundstücks (3.000 m²) eine günstige Anbindung an das Verkehrsnetz wesentlich. Neben der Abdeckung des der Rettungswache zugewiesenen Einsatzradius ist die Nähe zum Krankenhaus in Nottuln zu berücksichtigen.

Der betreffende Standort ist durch seine Lage am Ortsrand von Nottuln so gelegen, dass alle Bereiche innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage führt dieser Standort im Vergleich zu den betrachteten Alternativen zu einem Zeitgewinn bei Einsätzen. Die Fläche ist für die Umsetzung der Planungsabsichten ausreichend groß und befindet sich überdies im Eigentum der Gemeinde Nottuln.

6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange

a. Eingriffsreglung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

b. Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der ca. 0,42 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Nottuln, unmittelbar westlich der Havixbecker Straße und nördlich des Neubaugebietes im Bereich der Bruder-Herrmann-Frye-Straße. Der Änderungsbereich wird zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme (November 2022) landwirtschaftlich als Acker genutzt. In südlicher Richtung schließt unmittelbar ein bepflanzter Erdwall an, während in westlicher und nördlicher Richtung Ackerflächen liegen. Östlich verläuft die Havixbecker Straße mit begleitendem Fuß- und Radweg. Aufgrund der Lage unmittelbar an der „Havixbecker Straße“ und der damit einhergehenden Störungen ist von einer regelmäßigen Störungsintensität und einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist auf Grundlage der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ erstellten Artenschutzprüfung² und unter Berücksichtigung der Größe des Änderungsbereiches sowie der störungsintensiven Lage, davon auszugehen, dass mit der vorliegenden 80. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleit- bzw. der Genehmigungsplanung ausgeschlossen werden können.

Die erforderlichen Maßnahmen beinhalten vor allem eine Bauzeitenregelung. Zum Schutz brütender Vögel sind Bauarbeiten demnach nicht in der Hauptbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 01.04 bis zum 15.06 zu beginnen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist gem. Gutachten möglich, wenn die Arbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit andauern. Dabei müssen die Bauarbeiten dann kontinuierlich, d.h. ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) fortgeführt werden, so dass brutwillige Vögel während der sensiblen Brutzeit nicht unvermittelt gestört werden und direkt in umliegende Flächen ausweichen können. Ein Beginn von Bauarbeiten innerhalb des o.g. Zeitraumes ist auszuschließen.

Zusätzlich sind im Hinblick auf den in Kraft tretenden § 41a BNatSchG neu zu errichtende Beleuchtungen so anzubringen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) sollten daher nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % verwendet werden. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelmräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen

² Ökon (01.08.2022): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ in Nottuln. Münster.

möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Flächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ in einer artenschutzfachlichen Prüfung konkretisiert.

c. Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich nordöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 2,4 km. Aufgrund der Entfernung und des Planvorhabens können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

d. Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die östlich verlaufende „Havixbecker Straße“ erschlossen, die in nördlicher Richtung Nottuln die direkte Anbindung an die in einer Entfernung von 150 m verlaufende Umgehungsstraße (B 525) sichergestellt. Die Anbindung an das Krankenhaus ist in südlicher Richtung über die Havixbecker-/ Hagenstraße in den Uphover-Weg, auf kürzestem Weg gewährleistet. Für den Standort sind zwei separate Anbindungen an die „Havixbecker Straße“ vorgesehen, um die ein- und ausrückenden Rettungskräfte (Alarmausfahrt) sowie die Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen voneinander zu separieren, wobei die südliche Anbindung der Erschließung der Stellplätze dient. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird durch die Errichtung einer Bedarfsampel gewährleistet.

e. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Strom und Wasser wird für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassers wird durch Anschluss an das in der Schwester-Raphaela-Händler-Straße vorhandene Kanalnetz gewährleistet und erfolgt im Trennsystem.

f. Immissionsschutz

In der direkten Nachbarschaft zum Änderungsbereich, getrennt von diesem durch einen bepflanzten Erdwall, befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Vor dem Hintergrund der mit der künftigen Nutzung als Rettungswache verbundenen Schallemissionen wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung zu

erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet werden³.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim Regel- und Einsatzbetrieb während der Tag- und Nachtzeit ohne Einsatzhorn auf dem Gelände der Rettungswache die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten des südlich gelegenen Baugebietes und der Bestandsbebauung eingehalten werden. Um die Verwendung des Einsatzhorns und damit verbundene Überschreitungen der zulässigen Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden, ist die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten durch die geplante Nutzung somit eingehalten werden können und der Immissionsschutz gewährleistet ist.

g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzungen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Eine Luftbilddauswertung für den Änderungsbereich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg wurde vorgenommen. Demnach ist der Änderungsbereich als Bombardierungsfläche mit möglichen Kampfmittelbelastungen ausgewiesen. Die zu bebauenden Flächen und Baugruben sind daher grundsätzlich zu sondieren. Die Anlage 1 TVV ist anzuwenden. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“, dessen Aufstellung parallel zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, enthalten.

h. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

i. Forstliche Belange

Forstliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Versiegelung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind daher durch die Inanspruchnahme negative Effekte i.S. des Klimaschutzes verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen, wie sie z.B. durch die Rodung von Waldflächen entstehen, können bei Umsetzung des Vorhabens jedoch ausgeschlossen werden.

³ Ingenieurbüro Jedrusiak (02.11.2021 in der Fassung v. 18.04.2024): Geräuschprognose. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ der Gemeinde Nottuln. Einschätzung der Machbarkeit der gepl. Errichtung einer Rettungswache. Münster.

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu einer bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen. Weitergehende Anforderungen des Klimaschutzes bzw. Anpassungen an den Klimawandel sind in vorliegendem Fall nicht anzunehmen.

k. Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden 80. Änderung wird die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. Dabei wird die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche und die damit verbundene Inanspruchnahme eines Bodens zugunsten einer neuen Rettungswache in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird dem Neubau der Rettungswache und der damit verbundenen Gefahrenabwehr für den Menschen ein Vorrang eingeräumt und entsprechend als gerechtfertigt angesehen. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage und guten Erreichbarkeit als Standort einer Rettungswache in gleichem Maße eignet, liegt nicht vor. Durch den neuen Standort wird die Gebietsabdeckung des Rettungsdienstes optimiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche unvermeidbar.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit den möglichen Nutzungen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

a. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhaltes

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Rettungswache zu schaffen.

Der ca. 0,42 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Nottuln, unmittelbar westlich der Havixbecker Straße und nördlich des Neubaugebietes im Bereich der Bruder-Herrmann-Frye-Straße. Der Änderungsbereich wird zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme landwirtschaftlich als Acker genutzt. In südlicher Richtung schließt unmittelbar ein bepflanzter Erdwall an, während in westlicher und nördlicher Richtung Ackerflächen liegen. Östlich verläuft die Havixbecker Straße mit begleitendem Fuß- und Radweg.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs einer neuen Rettungswache, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Angrenzend an die „Havixbecker Straße“ soll künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/Rettungswache“ dargestellt werden. Vorgesehen ist hier der Neubau einer neuen Rettungswache.

Ziele des Umweltschutzes

Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Baumberge-Süd“ vor. Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge – Stevertal“ (Nr. 2.2.01). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

– wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Mit Rechtskraft des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend an seinen Außengrenzen zurück.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nordöstlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 2,4 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen, sind aufgrund der Darstellung sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1

Umweltschutzziele	
	Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz NW sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können Auswirkungen durch eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung in den Landschaftsraum reduziert werden.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und übernimmt daher eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - In südlicher Richtung zum Änderungsbereich befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der „Havixbecker Straße“. In einer Entfernung von rund 150 m in nördlicher Richtung verläuft zudem die Umgehungsstraße von Nottuln (B 525).
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. - Regionale/ überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten entstehen baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim <u>Regel- und Einsatzbetrieb</u> während der Tag- und Nachtzeit ohne Einsatzhorn auf dem Gelände der Rettungswache die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten des südlich gelegenen Baugebietes und der Bestandsbebauung eingehalten werden. Um bei Verwendung des Einsatzhornes eine Überschreitung der zulässigen Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden, ist die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der rund 0,42 ha große Änderungsbereich liegt im nördlichen Siedlungsraum von Nottuln und umfasst den Teilbereich einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Letztere setzt sich in westliche Richtung bis zum „Uphovener Weg“ und in nördlicher Richtung bis zur Umgehungsstraße (B 525) fort. - Östlich des Änderungsbereiches verläuft die „Havixbecker Straße“ mit einem begleitenden Fuß- und Radweg. - Unmittelbar südlich besteht ein jüngst angelegter und in den Randbereichen mit Sträuchern bepflanzter Erdwall. Dahinter liegt das Neubaugebiet des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“. - Aufgrund der Lage unmittelbar westlich der „Havixbecker Straße“ und der damit einhergehenden Störungen ist von einer regelmäßigen Störungsintensität und einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen. - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,4 km. - Vorkommen von Tieren und Pflanzen wurden – soweit im Rahmen artenschutzfachlicher Belange gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlich – auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche einer Bebauung zugeführt. Hiermit sind baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) verbunden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Baubedingte Auswirkungen umfassen die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen wie Licht, Lärm und Staub und sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Aufgrund der lediglich temporär - während der eigentlichen Bauphase - wirkenden Einflussfaktoren ist baubedingt nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Vorabschätzung sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ durch ein Fachgutachterbüro (ökon 01.08.2022) geprüft. Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu prognostizieren. Die artenschutzfachlichen Belange wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) konkretisiert. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Das Störpotential ist aufgrund der Nähe zum Neubaugebiet und der Havixbecker Straße einschließlich dem hier verlaufenden Fuß- und Radweg bereits zum jetzigen Zeitpunkt als verhältnismäßig hoch einzuschätzen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,42 ha. - Die Fläche des Änderungsbereiches wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist dementsprechend unversiegelt. - Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des Landesumweltamtes NRW (LANUV) aufgrund seines unmittelbaren Anschlusses an den Siedlungsraum nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“). Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme im Bereich der „Fläche für den Gemeinbedarf“. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unvermeidbar und trägt zu einer Vergrößerung des Siedlungsbereiches bei. - Erhebliche Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht zu prognostizieren. - Die baubedingten Auswirkungen unterliegen der Eingriffsregelung (vgl. Schutzgut „Boden“). - Eine abschließende baubedingte Betrachtung ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorenthalten, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad absehbar ist. Durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters und ggf. einer Dachbegrünung können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer Planumsetzung/ der Bauausführung reduziert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) ein Parabraunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 35 – 60 Bodenwertpunkte). Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. Der Boden ist mäßig wechselfeucht. Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird als „staunass, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)“ angegeben. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse wurden durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A_p) aufgrund vorliegender Ackernutzung/ Meliorationsmaßnahmen) verändert.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Lebensmitteln/ regenerativen Energieträgern genutzt wird und einen Lebensraum für Fauna und Flora darstellt. - Die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. - Durch Baufahrzeuge können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen durch Befahren entstehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des zukünftigen Gebäudes und der Fahrzeuge auszuschließen. - Anfallender Müll wird ordnungsgemäß über ein konzessioniertes Unternehmen entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ Oberlauf Stever“. Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web wird der mengenmäßige und chemische Zustand (3. Monitoringzyklus 2013-2018) als „gut“ bewertet.

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung verändert. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der zukünftigen Kfz auszuschließen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ ist der Änderungsbereich durch ein Freilandklima gekennzeichnet. - Luft und Klima werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. Die thermische Ausgleichsfunktion und der nächtliche Kaltluftvolumenstrom wird als „hoch“ bewertet, damit stellt der Änderungsbereich einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum dar. - Gehölzstrukturen liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. - Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches und der zu erwartenden Grüngestaltung (u.a. Eingrünung des Standortes, ggf. Dachbegrünung) ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird jedoch eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb einer Rettungswache entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen jedoch – soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Ackernutzung/ durch den neu gestalteten Siedlungsrand (bepflanzter Erdwall) und die in nördlicher Richtung verlaufende B 525 geprägt. Durch den angelegten und bepflanzten Erdwall ist eine funktionale Eingrünung von Seiten des nördlich angrenzenden Landschaftsraumes beabsichtigt.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet. Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bestehenden Landschaftsbildes ist jedoch aufgrund der geplanten Eingrünung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen nicht auszugehen. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes. Durch die festgesetzte Eingrünung können visuell negative Auswirkungen gegenüber des angrenzenden Landschaftsraumes reduziert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Der Änderungsbereich liegt im Kulturlandschaftsraum „Kernmünsterland“. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen voraussichtlich keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist dementsprechend nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern mit einer nachfolgenden Plandurchführung auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. landwirtschaftlich als Acker genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die energetischen Gebäudestandards auszugehen.

Eingriffsregelung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die Aussagen in Bezug auf den Artenschutz zu konkretisieren und falls erforderlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren / umzusetzen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn anhand der getroffenen Festsetzungen eine abschließende Beurteilung der mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Wirkfaktoren ersichtlich ist.

e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf einer zeitgemäßen Rettungswache gem. der aktuellen Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst planungsrechtlich

vorbereitet werden. Im Rahmen einer Alternativenprüfung⁴ wurde untersucht, welche Standorte vorhanden sind, die für den Bau einer neuen Rettungswache infrage kommen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die wirksame und zuverlässige Erfüllung der Aufgabe des Rettungsdienstes die Errichtung von entsprechenden Wachen in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung und ihrer Bewohner voraussetzt. Für einen solchen Standort ist neben der Verfügbarkeit eines ausreichend großen Grundstückes (3.000 m²) üblicherweise wesentlich, dass er günstig an das Verkehrsnetz angebunden ist und die Abdeckung des ihm zugewiesenen Einsatzradius¹ entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen ermöglicht. Auch eine Nähe zum Krankenhaus ist zu berücksichtigen, da das bislang am Krankenhaus stationierte Notarzt-Einsatzfahrzeug zukünftig wieder an dem neuen Standort der Rettungswache stationiert werden soll. Die Gemeinde Nottuln hat unter Berücksichtigung dieser Kriterien vier verschiedene Standortvarianten geprüft.

- a. Standort im Bereich „Havixbecker Straße“, L 875
- b. Standort im Bereich der Einmündung zwischen neuer Umgehungsstraße und der Fortführung der alten B 525 (Coesfelder Straße)
- c. Standort im Bereich der „Schapdettener Straße“
- d. Standort im Bereich der „Lise-Meitner-Straße“

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Standort a sich als der geeignetste Standort erwiesen hat. Der betreffende Standort ist durch seine Lage am Ortsrand von Nottuln so gelegen, dass alle Bereiche innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage führt dieser Standort im Vergleich zu den betrachteten Alternativen zu einem Zeitgewinn bei Einsätzen. Die Fläche ist für die Umsetzung der Planungsabsichten ausreichend groß und befindet sich überdies im Eigentum der Gemeinde Nottuln.

- f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

- g. Zusätzliche Angaben

Datenerfassung

⁴ Gemeinde Nottuln (02.07.2021): Begründung des gewählten Standorts der Rettungswache Nottuln.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

h. Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Rettungswache zu schaffen.

Der ca. 0,42 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Nottuln, unmittelbar westlich der Havixbecker Straße und nördlich des Neubaugebietes im Bereich der Bruder-Herrmann-Frye-Straße. Der Änderungsbereich wird zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme landwirtschaftlich als Acker genutzt. In südlicher Richtung schließt unmittelbar ein bepflanzter Erdwall an, während in westlicher und nördlicher Richtung Ackerflächen liegen. Östlich verläuft die Havixbecker Straße mit begleitendem Fuß- und Radweg.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes einer neuen Rettungswache, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Angrenzend an die „Havixbecker Straße“ soll künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/ Rettungswache“ festgesetzt werden. Vorgesehen ist hier der Neubau einer neuen Rettungswache. Zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten ist die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ vorgesehen.

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Beurteilung sind, unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, wie einer zeitlichen Einschränkung den Baubeginn (einschließlich

Baufeldräumung) betreffend, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die einer nachfolgenden Planumsetzung entgegenstehen. Die vorliegende Änderung ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar.

Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt. Unter Berücksichtigung der voraussichtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird mit der Planung kein erheblicher Eingriff vorbereitet.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim Regel- und Einsatzbetrieb ohne Einsatzhorn auf dem Gelände der Rettungswache die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden. Um bei Verwendung des Einsatzhornes eine Überschreitung zulässigen Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden, ist die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung auf der Havixbecker Straße vorgesehen.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8. Literaturverzeichnis

- Gemeinde Nottuln (02.07.2021): Begründung des gewählten Standorts der Rettungswache Nottuln.
- Ingenieurbüro Jedrusiak (02.11.2021 in der Fassung v. 18.04.2024): Geräuschprognose. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ der Gemeinde Nottuln. Einschätzung der Machbarkeit der gepl. Errichtung einer Rettungswache. Münster.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: November 2022.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: November 2022.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: November 2022.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: November 2022.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ökon (01.08.2022): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ in Nottuln. Münster.
- Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

9. Verfahrensvermerke

Mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 6 BauGB bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 80. Änderung erfahren hat, neu bekannt gemacht wird.

Grundlage der Neubekanntmachung ist eine digital neu gezeichnete Plandarstellung die folgende redaktionelle Anpassungen enthält:

- a) Übernahme folgender Einzeländerungen: 54. 72., 75., 76., 77., 80., 81., 83., 85., 86., 87. Änderung
- b) Übernahme von 4 Berichtigungen aufgrund von Bebauungsplänen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- c) Übernahme der Amtlichen Basiskarte (Stand: 09/2022) als neue Plangrundlage, damit verbunden geringfügige Anpassung von Flächen und Grenzverläufen
- d) Anpassung des geplanten Verlaufs der B 525 nördlich von Nottuln an das realisierte Bauwerk
- e) Aktualisierung nachrichtlicher Übernahmen:
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - FFH-Gebiete
 - Naturpark
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserschutzgebiete

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im August 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Diese digitale Neuzeichnung beinhaltet die Eintragung folgender Berichtigungen, Änderungen und nachrichtlichen Übernahmen:

Ortsteil Nottuln

- Berichtigung – BP Nr. 167 Daruper Straße
- Änderung FNP (SO 11 Fachmarktzentrum)
- Änderung FNP (Martinistift)
- Änderung FNP (Nottuln Nord)
- Änderung FNP (Lerchenhain)
- Änderung FNP (Logistikzentrallager Agrarvis und Beisenbusch II)
- Änderung FNP (Aufhebung Wind Buxtrup und Hastehausen)
- Umgehungsstraße als Bestand übernommen

Ortsteil Darup

- Berichtigung – 3. Änderung BP Nr. 75 Darup Nord II
- Änderung FNP (Waldkindergarten)

Ortsteil Schapdetten

- Berichtigung 33. Änderung BP Nr. 4 Schapdetten Nord
- Änderung FNP (Bogensport)

Ortsteil Appelhülsen

- Änderung von SO 13 auf SO 15 (Lebensmitteleinzelhandel)

- Berichtigung – BP Nr. 143 Erweiterung Hellersiedlung)

Änderung FNP (Appelhülsen Dirksfeld - Feuerwache)

Änderung FNP (Teilaufhebung BP Nr. 84 Appelhülsen Nord)

- ABK aktualisiert

- Schutzgebiet aktualisiert

(NSG, FFH, LSG, Naturpark, WSG, ÜSG festgesetzt)